

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Lastenfahrrädern, Aggregaten und deren Teilen durch die ANTRIC GmbH**

### **- Lastenfahrrad-Reparaturbedingungen-**

#### **I. Geltungsbereich**

1. Die ANTRIC GmbH („**ANTRIC**“) führt Arbeiten an Lastenfahrrädern, Aggregaten und deren Teilen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Lastenfahrrad-Reparaturbedingungen**“) aus. Für alle zukünftigen Arbeiten an Lastenfahrrädern, Aggregaten und deren Teilen durch ANTRIC für den Kunden gelten die Lastenfahrrad-Reparaturbedingungen ebenfalls. Die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn ANTRIC ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
2. Soweit im Einzelfall mit dem Kunden individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) getroffen werden, haben sie Vorrang vor den Lastenfahrrad-Reparaturbedingungen.
3. Diese Lastenfahrrad-Reparaturbedingungen gelten nur, wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. **Die Lastenfahrrad-Reparaturbedingungen gelten daher nicht gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB).**

#### **II. Auftragserteilung**

1. Im Auftragschein, von dem der Kunde eine Durchschrift erhält, oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben. Werden später Zusatz- oder Erweiterungsaufträge erteilt, verschiebt bzw. verlängert sich der Fertigstellungstermin entsprechend. Ein etwaiger Fixtermin bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung unter Bezeichnung als solcher.
2. Durch den Auftrag wird ANTRIC ermächtigt, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.
3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Auftrag bedarf der Zustimmung durch ANTRIC.

### III. Preisangaben im Auftragsschein/Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Kunden vermerkt ANTRIC im Auftragsschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragsschein können auch durch Verweis auf die in Frage kommenden Positionen der bei ANTRIC ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.
2. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags. In diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. ANTRIC ist an einen solchen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von drei Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Kunden in Rechnung gestellt werden, wenn das im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag im Zusammenhang mit der Rechnung für den Auftrag verrechnet und darf der Gesamtpreis bei der Abrechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Kunden überschritten werden.
3. Sind im Auftragsschein Preisangaben enthalten, muss die Umsatzsteuer angegeben werden. Entsprechendes gilt für einen Kostenvoranschlag. Im Zweifel gelten die Preisangaben als Netto-Preise.

### IV. Fertigstellung

1. ANTRIC ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, hat ANTRIC unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Hält ANTRIC bei einem Auftrag, der die Instandsetzung eines Lastenfahrrads zum Gegenstand hat, einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein, hat ANTRIC nach Wahl von ANTRIC dem Kunden ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug nach den jeweils hierfür gültigen Bedingungen von ANTRIC kostenlos zur Verfügung zu stellen oder 80 % der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeuges zu erstatten. Der Kunde hat das Ersatz- oder Mietfahrzeug nach Meldung der Fertigstellung des Auftragsgegenstandes unverzüglich zurückzugeben. Ein weitergehender Verzugsschadensersatz ist ausgeschlossen. ANTRIC ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, der Schaden wäre bei rechtzeitiger Leistung ebenfalls eingetreten.

- Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen kann ANTRIC statt der Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeugs oder der Übernahme von Mietwagenkosten den durch die verzögerte Fertigstellung entstandenen Verdienstausschlag ersetzen.
3. Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 2. dieses Abschnitts IV. gelten nicht (i) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch ANTRIC oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ANTRIC beruhen, (ii) sowie bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
  4. Kann ANTRIC den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen (bei ANTRIC oder deren Lieferanten) ohne eigenes Verschulden nicht einhalten, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere keine Verpflichtung zur Stellung eines Ersatzfahrzeugs oder zur Erstattung von Kosten für ein Mietfahrzeug. ANTRIC ist indes verpflichtet, den Kunden über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit das möglich und zumutbar ist. Als Höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflussvermögens der ANTRIC oder deren Lieferanten liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen von ANTRIC oder deren Lieferanten nicht verhindert werden können. Hierzu zählen insbesondere Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Tumult, Militär- und Zivilputsch, Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Seeräuberei, Piraterie, Regierungsanordnung, Sabotage, Terrorakte, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, Epidemien, Pandemien, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkane, Taifune, oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdbeben oder sonstige ähnlich gelagerte Naturkatastrophen sowie Blitzschlag, Schiffbruch und schwere Transportunfälle.

## V. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Kunden erfolgt im Betrieb von ANTRIC, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann ANTRIC von den ANTRIC zustehenden gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die in Satz 1 genannte Frist auf zwei Arbeitstage.
3. Bei Abnahmeverzögerung kann ANTRIC die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen von ANTRIC auch anderweitig aufbewahrt werden.

Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Kunden. Weitergehende Rechte von ANTRIC bleiben hiervon unberührt.

## VI. Abrechnung des Auftrags

1. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert anzugeben. Die Umsatzsteuer vom Kunden zu tragen.
2. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
3. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder -teils entspricht und keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.
4. Wünscht der Kunde die Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt hiervon unberührt.
5. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung durch ANTRIC hat, ebenso wie eine etwaige Beanstandung der Rechnung durch den Kunden, spätestens sechs Wochen nach Zugang der Rechnung zu erfolgen.
6. ANTRIC ist auch berechtigt, Rechnungen elektronisch zu versenden, solange der Kunde einem solchen Versand nicht widersprochen hat.

## VII. Zahlung

1. Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig, spätestens indes innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
2. ANTRIC ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
3. Gegen Ansprüche von ANTRIC kann der Kunde nur aufrechnen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

## VIII. Eigentumsvorbehalt/Pfandrecht von ANTRIC

1. Soweit eingebaute Zubehör- oder Ersatzteile oder Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich ANTRIC das Eigentum hieran bis zur vollständigen und unanfechtbaren Bezahlung vor.
2. ANTRIC steht wegen der Forderungen von ANTRIC aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in den Besitz von ANTRIC gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher ausgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

## **IX. Rechte des Kunden bei Mängeln**

1. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Rechte wegen Mängeln nur zu, wenn er sich seine Rechte bei Abnahme vorbehält. Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, gilt Satz 1 dieser Ziffer 1. mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Abnahme die Ablieferung tritt.
2. Die Verjährungsfrist gemäß Ziffer 1. Satz 1 bzw. Satz 3 dieses Abschnitts IX. gilt nicht (i) wenn und soweit ANTRIC eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, (ii) für Ansprüche im Falle arglistig verschwiegener Mängel, (iii) für Schadensersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, (iv) für Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag ANTRIC nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, (v) für Schadensersatzansprüche aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (vi) sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
3. Rechte des Kunden wegen Mängeln bestehen nicht, soweit der Mangel oder Schaden auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist oder auf vom Kunden zu vertretenden Umständen beruht.
4. Im Falle einer Nacherfüllung durch ANTRIC gilt das Folgende: (i) Das Wahlrecht hinsichtlich der gesetzlichen Art und Weise der Nacherfüllung steht in jedem Fall ANTRIC zu. (ii) Der Kunde hat

ANTRIC die für die Nacherfüllung erforderliche angemessene Zeit und Möglichkeit einzuräumen. (iii) Der Kunde überträgt schon jetzt das Eigentum an ersetzten Teilen auf ANTRIC und ANTRIC nimmt diese Eigentumsübertragung schon jetzt an. (iv) Für die zur Nacherfüllung eingebauten Teile kann der Kunde bis zum Ablauf der nach Maßgabe dieses Abschnitts IX. bezüglich des Auftragsgegenstandes einschlägigen Verjährungsfrist Mängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen.

## X. Haftung von ANTRIC

1. Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen ist diesem Abschnitt X. ist eine Haftung von ANTRIC für den Verlust von Geld oder Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen worden sind, ausgeschlossen.
2. Hat ANTRIC aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, haftet ANTRIC wie folgt beschränkt: (i) Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag ANTRIC nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. (ii) Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. (iii) Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet ANTRIC nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden (z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch den Versicherer).
3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 2. (ii) und (iii) dieses Abschnitts X. gelten entsprechend für einen Schaden, der grob fahrlässig verursacht worden ist, nicht aber bei grob fahrlässiger Verursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von ANTRIC, ferner nicht für einen grob fahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung gedeckt ist.
4. Unabhängig von einem Verschulden von ANTRIC bleibt eine etwaige Haftung von ANTRIC bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
5. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von ANTRIC für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist ebenfalls in dem durch Ziffer 2. dieses Abschnitts X. beschriebenen Umfang beschränkt. Für von ihnen – mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten – durch grobe Fahrlässigkeit

- verursachte Schäden gilt die für ANTRIC in Ziffer 3. dieses Abschnitts X. geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.
- Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts X. gelten nicht (i) für den in Abschnitt IV. Ziffer 2. abschließend geregelten Fall von Verzugsschadensersatz bei einem Auftrag zur Instandsetzung eines Lastenfahrrads (ii) und bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
  - Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und/oder Schadensminderung zu ergreifen.

## **XI. Datenschutz**

- Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Datenschutz, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“), zu beachten und auch ihren Mitarbeitern die Einhaltung dieser Bestimmungen aufzuerlegen.
- Der Kunde ist damit einverstanden, dass ANTRIC die vom Kunden erhaltenen persönlichen Daten zum Zwecke der Durchführung des Vertrages speichert, verarbeitet und nutzt.
- Sofern ANTRIC im Zuge der Durchführung des Vertrages für den Kunden personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten sollte, werden die Vertragsparteien insoweit eine separate Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO schließen.
- Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung von ANTRIC verwiesen, die auf den Internetseiten von ANTRIC eingesehen und heruntergeladen werden kann.

## **XII. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht/allgemeine Bestimmungen**

- Erfüllungsort für alle Leistungen des Kunden und von ANTRIC ist Bochum, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.
- Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlicher Gerichtsstand Bochum. ANTRIC ist indes berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- Das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien und diese Lastenfahrrad-Reparaturbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lastenfahrrad-Reparaturbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt ebenfalls für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser Lastenfahrrad-Reparaturbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem verfolgten Zweck in rechtlich zulässiger Weise so nah wie möglich kommen.